

**KOOPERATIONSVERTRAG UND
ÖFFENTLICH-RECHTLICHE VERWALTUNGSVEREINBARUNG
ÜBER DIE ERSCHLIEßUNG DER KOMMUNEN IM MAIN-KINZIG-KREIS MIT FTTH-
BREITBAND (GIGABIT-NETZ)**

zwischen

1. dem Main-Kinzig-Kreis, vertreten durch den Kreisausschuss, Barbarossastraße 24, 63571 Gelnhausen

- nachfolgend „MKK“ genannt -

und

2. der Stadt Bad Orb, vertreten durch den Magistrat, Frankfurter Straße 2, 63619 Bad Orb

- nachfolgend „Stadt Bad Orb“ genannt -

3. der Stadt Bad Soden-Salmünster, vertreten durch den Magistrat, Rathausstraße 1, 63628 Bad Soden-Salmünster

- nachfolgend „Stadt Bad Soden-Salmünster“ genannt -

4. der Gemeinde Biebergemünd, vertreten durch den Gemeindevorstand, Rathaus am Gemeindezentrum, 63599 Biebergemünd

– nachfolgend „Gemeinde Biebergemünd“ genannt –

5. der Gemeinde Birstein, vertreten durch den Gemeindevorstand, Carl-Lomb-Straße 1, 63633 Birstein
– nachfolgend „Gemeinde Birstein“ genannt –

6. der Gemeinde Brachttal, vertreten durch den Gemeindevorstand, Wächtersbacher Straße 48, 63636 Brachttal
– nachfolgend „Gemeinde Brachttal“ genannt –

7. der Stadt Bruchköbel, vertreten durch den Magistrat, Innerer Ring 1, 63486 Bruchköbel
- nachfolgend „Stadt Bruchköbel“ genannt -

8. der Stadt Erlensee, vertreten durch den Magistrat, Am Rathaus 3, 63526 Erlensee
- nachfolgend „Stadt Erlensee“ genannt

9. der Gemeinde Flörsbachtal, vertreten durch den Gemeindevorstand, Hauptstraße 14, 63639 Flörsbachtal
– nachfolgend „Gemeinde Flörsbachtal“ genannt –

10. der Gemeinde Freigericht, vertreten durch den Gemeindevorstand, Rathausstraße 13, 63579 Freigericht
- nachfolgend „Gemeinde Freigericht“ genannt -

11. der Stadt Gelnhausen, vertreten durch den Magistrat, Obermarkt 7, 63571 Gelnhausen
- nachfolgend „Stadt Gelnhausen“ genannt –
12. der Gemeinde Großkrotzenburg, vertreten durch den Gemeindevorstand,
Bahnhofstraße 3, 63538 Großkrotzenburg
- nachfolgend „Gemeinde Großkrotzenburg“ genannt -
13. der Gemeinde Gründau, vertreten durch den Gemeindevorstand, Am Bürgerzentrum 1,
63584 Gründau
- nachfolgend „Gemeinde Gründau“ genannt –
14. der Gemeinde Hammersbach, vertreten durch den Gemeindevorstand, Köbler Weg 44,
63546 Hammersbach
– nachfolgend „Gemeinde Hammersbach“ genannt –
15. der Gemeinde Hasselroth, vertreten durch den Gemeindevorstand, Bodo-Käppel-
Platz 1, 63594 Hasselroth
- nachfolgend „Gemeinde Hasselroth“ genannt -
16. der Gemeinde Jossgrund, vertreten durch den Gemeindevorstand, Martinusstraße 2,
63637 Jossgrund
- nachfolgend „Gemeinde Jossgrund“ genannt -
17. der Stadt Langenselbold, vertreten durch den Magistrat, Schloßpark 2, 63505
Langenselbold
- nachfolgend „Stadt Langenselbold“ genannt -

18. der Gemeinde Linsengericht, vertreten durch den Gemeindevorstand, Amtshofstraße 1, 63589 Linsengericht

- nachfolgend „Gemeinde Linsengericht“ genannt –

19. der Stadt Maintal, vertreten durch den Magistrat, Klosterhofstr. 4-6, 63477 Maintal

- nachfolgend „Stadt Maintal“ genannt -

20. der Gemeinde Neuberg, vertreten durch den Gemeindevorstand, In den Gräben 15, 63543 Neuberg

– nachfolgend „Gemeinde Neuberg“ genannt –

21. der Stadt Nidderau, vertreten durch den Magistrat, Am Steinweg 1, 61130 Nidderau

- nachfolgend „Stadt Nidderau“ genannt -

22. der Gemeinde Niederdorfelden, vertreten durch den Gemeindevorstand, Burgstraße 5, 61138 Niederdorfelden

- nachfolgend „Gemeinde Niederdorfelden“ genannt -

23. der Gemeinde Rodenbach, vertreten durch den Gemeindevorstand, Buchbergstraße 2, 63517 Rodenbach

- nachfolgend „Gemeinde Rodenbach“ genannt -

24. der Gemeinde Ronneburg vertreten durch den Gemeindevorstand, Schulstraße 9, 63549 Ronneburg

– nachfolgend „Gemeinde Ronneburg“ genannt –

25. der Gemeinde Schöneck, vertreten durch den Gemeindevorstand, Herrnhofstraße 8, 61137 Schöneck

– nachfolgend „Gemeinde Schöneck“ genannt –

26. der Stadt Schlüchtern, vertreten durch den Magistrat, Krämerstraße 2, 36381 Schlüchtern

- nachfolgend „Stadt Schlüchtern“ genannt –

27. der Gemeinde Sinntal, vertreten durch den Gemeindevorstand, Am Rathaus 11, 36391 Sinntal

- nachfolgend „Gemeinde Sinntal“ genannt –

28. der Stadt Steinau an der Straße, vertreten durch den Magistrat, Brüder-Grimm-Straße 47, 36396 Steinau a. d. Straße

– nachfolgend „Stadt Steinau an der Straße“ genannt –

29. der Stadt Wächtersbach, vertreten durch den Magistrat, Main-Kinzig-Straße 31, 63607 Wächtersbach

– nachfolgend „Stadt Wächtersbach“ genannt –

– die Parteien zu 2. – 29. gemeinsam auch „Städte und Gemeinden“ genannt –

PRÄAMBEL

Der Main-Kinzig-Kreis betreibt seit 2012 erfolgreich den kreisweiten Ausbau der NGA-Breitbandversorgung mit Errichtung und Betrieb der passiven Netzinfrastruktur auf Grundlage einer interkommunalen Zusammenarbeit zwischen dem Kreis und den kreisangehörigen Städten und Gemeinden (FTTC, aktuell bis 50 Mbit/s sowie Gewerbegebiete mit FTTB/H mit Gigabit-Bandbreiten). Inzwischen besteht die Möglichkeit eine nahezu flächendeckende Versorgung aller Haushalte, Unternehmen sowie öffentlichen Gebäuden und Einrichtungen im Kreisgebiet mit gigabitfähigem NGA-Breitband (FTTB-/FTTH-Ausbau) zu errichten. Aufgrund der weiter steigenden technologischen Bedürfnisse sowie dem schnellen Wandel der Informations- und Kommunikationskultur besteht ein zunehmendes Bedürfnis an einer Erschließung und Versorgung mit einer zukunftsfähigen FTTH-Breitbandtechnologie sowohl im privaten als auch im gewerblichen Bereich. Aufgrund der vorhandenen Infrastruktur bietet es sich an, dass der MKK auch diese Aufgabe von den jeweiligen kreisangehörigen Städten und Gemeinden übernimmt und – ein jeweiliges Marktversagen in jedem Einzelfall unterstellt – die unterversorgten Gebiete mit einer passiven FTTH-Infrastruktur ausbaut und diese Netze in die bereits vorhandene kreisweite NGA-Netzinfrastruktur einbindet. Davon auszugehen ist, dass hier wiederum erhebliche wirtschaftliche Synergien und eine zeitliche Optimierung für alle beteiligten Kooperationspartner freigesetzt werden können, so dass auch der Ausbau der Orts- und Stadtteile zügig und kostengünstig erfolgt.

Das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur (BMVI), das seit 2015 das NGA-Ausbauprojekt des MKK mit Bundesmitteln unterstützt, hat für diesen Fall bereits Mittel des Bundes in Höhe von 50 % der förderfähigen Ausbaukosten in Aussicht gestellt. Gleiches gilt für das Land Hessen mit Mitteln in Höhe von 40%.

Die Parteien dieser Vereinbarung sind sich darüber einig, dass es sich vorliegend um eine Kooperationsvereinbarung i.S.d. § 24 Abs. 1 i.V.m. § 25 Abs. 2 HessKGG handelt.

Dies vorausgeschickt, vereinbaren die Parteien, was folgt.

§ 1 ÜBERNAHME DES BREITBANDAUSBAUS DURCH DEN MKK

- 1.1 Die vertragsschließenden Städte und Gemeinden übertragen hiermit die Aufgabendurchführung für den Gigabit-Ausbau der auf ihrem jeweiligen Gebiet gelegenen unterversorgten bebauten Flächen mit FTTH-Breitbandtechnologie auf den MKK. Der MKK übernimmt die Erschließung und den Ausbau der jeweiligen Gebiete mit FTTH-Breitbandtechnologie sowie den langfristigen Betrieb des passiven Netzes in enger Abstimmung mit der jeweiligen kreisangehörigen Kommune nach Maßgabe des geltenden Rechts, insbesondere des Beihilferechts und der jeweiligen Förderbestimmungen. Der Ausbau erfolgt, wenn für das betreffende Gebiet ein Marktversagen nachgewiesen worden und die Finanzierung für den Ausbau nach Maßgabe dieses Vertrages gesichert ist sowie die anzuschließenden Eigentümer und/oder Verfügungsberechtigte schriftlich die für

den Bau notwendige Gestattung erteilt haben.

- 1.2 Der MKK bedient sich dafür seiner für das kreisweite Breitbandprojekt in 2012 gegründeten Eigengesellschaft der Breitband Main-Kinzig GmbH.

§ 2 FINANZIERUNG DER EINZELAUSBAUVORHABEN

- 2.1 Die vertragsschließenden Parteien gehen im Sinne einer Geschäftsgrundlage davon aus, dass eine Finanzierung des FTTH-Ausbaus im Kreisgebiet zu 50 % der förderfähigen Ausbaukosten mit Fördermitteln des Bundes erfolgen kann. Weitere 40% sollen durch das Land Hessen finanziert werden. Der MKK wird über die Breitband Main-Kinzig GmbH rechtzeitig diese Fördermittel beantragen. Ohne eine 90 prozentige (kumuliert) Förderung durch Bund und Land Hessen kann das Ausbauprojekt nicht gesichert finanziert und somit durchgeführt werden.
- 2.2 Die vertragsschließenden Städte und Gemeinden verpflichten sich, den MKK und die Breitband Main-Kinzig GmbH bei der Beschaffung der Fördermittel nach Kräften zu unterstützen. Eine etwa zur eingeworbenen Bundesförderung nach § 2.1 verbleibende Kostendifferenz von maximal 10% der förderfähigen Ausbaukosten trägt der MKK.
- 2.3 Die vertragsschließenden Städte und Gemeinden verpflichten sich, den Beauftragten des MKK auf Anforderung unverzüglich alle jeweils für die Vorbereitung und Durchführung des Ausbaus benötigten Informationen und Unterlagen zur Verfügung zu stellen.
- 2.4 Den Kommunen ist bekannt, dass ganze Ortsteile und/oder Cluster in Ortsteilen aus rechtlichen und/oder tatsächlichen Gründen nicht ausgebaut werden dürfen. Dies ist z.B. der Fall, wenn eine Versorgung durch einen Kabelnetzbetreiber (direkt = Homes Connect oder indirekt durch vorbeilaufendes Kabel des Betreibers = Homes Passed) bereits besteht. Zudem liegt es im Entscheidungsbereich des MKK bzw. der Breitband Main-Kinzig GmbH ob Lücken im Netz des Kabelnetzbetreibers erschlossen werden oder ob ein Ausbau erfolgt, wenn nicht eine aus wirtschaftlicher Sicht nicht ausreichende Anzahl an Gebäudeeigentümern bzw. Verfügungsberechtigten in einem Straßenzug Interesse bekunden.

§ 3 WEITERE KOOPERATIONEN / WEITERE KOOPERATIONSPARTNER

- 3.1 Die Parteien sind sich darüber einig, dass die in dieser Vereinbarung geregelte Kooperation nur eine erste Stufe der Zusammenarbeit im Bereich der kommunalen Daseinsvorsorge darstellen soll. Sie streben gemeinschaftlich die Erzielung weiterer Synergieeffekte durch eine Optimierung der Kooperationsstruktur an.

- 3.2 Die Parteien sind sich darüber einig, dass die Kooperation im Rahmen des rechtlich Zulässigen grundsätzlich weiteren interessierten Partnern aus dem Gebiet des Main-Kinzig-Kreises oder auch angrenzender Gebiete anderer Landkreise offensteht, wenn dem alle Parteien dieser Vereinbarung zustimmen. Soweit es sich dabei um weitere kreisangehörige Städte und Gemeinden des Main-Kinzig-Kreises handelt, erteilen die vertragsschließenden Städte und Gemeinden diese Zustimmung gegenüber dem MKK bereits jetzt.

§ 4 DAUER DER KOOPERATION, KÜNDIGUNG

- 4.1 Dieser Vertrag tritt mit Unterzeichnung in Kraft und läuft auf unbestimmte Zeit.
- 4.2 Das Recht zur ordentlichen Kündigung ist für die Dauer von 20 Jahren Vertragslaufzeit ausgeschlossen, gerechnet jeweils in Bezug auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens der Vereinbarung für die einzelne Vertragspartei. Die Kündigungsfrist beträgt 12 Monate zum Ende eines Kalenderjahres.
- 4.3 Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.
- 4.4 Die Kündigung einer Partei ist in schriftlicher Form gegenüber allen anderen Parteien zu erklären. In diesem Fall wird der Vertrag zwischen den anderen Parteien fortgesetzt.

§ 5 GANZ ODER TEILWEISE NICHTVOLLZIEHBARKEIT DER KOOPERATION

Wenn und soweit sich die Vollziehbarkeit der in diesem Vertrag vereinbarten Kooperationen zwischen den Parteien ganz oder teilweise aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen als nicht möglich erweisen sollten, verpflichten sich die Parteien, unverzüglich Verhandlungen aufzunehmen und die Kooperation so abzuändern, dass rechtliche Gründe ihrem Vollzug nicht entgegenstehen.

§ 6 SONSTIGES

- 6.1 Änderungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Das gilt auch für dieses Schriftformerfordernis.
- 6.2 Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages oder eine später in ihm aufgenommene Bestimmung ganz oder teilweise nichtig sein oder werden oder sollte sich eine Lücke in diesem Vertrag herausstellen, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Parteien verpflichten sich, an Stelle der nichtigen Bestimmungen oder zur Ausfüllung der Lücke mit Rückwirkung diejenige wirksame und durchführbare Regelung zu vereinbaren, die rechtlich und wirtschaftlich dem am Nächsten kommt, was die Parteien gewollt haben oder nach dem Sinn und Zweck

dieses Vertrages gewollt hätten, wenn sie diesen Punkt bei Abschluss des Vertrags bedacht hätten. Den Parteien ist das Urteil des Bundesgerichtshofs vom 24.09.2002 (KZR 10/01) bekannt. Es ist dennoch der ausdrückliche Wille der Parteien, dass dieser § 7.2 keine bloße Beweislastumkehr zur Folge hat, sondern § 139 BGB insgesamt abbedungen ist.

Gelnhausen, den _____

Gelnhausen, den _____

Thorsten Stolz
– Landrat –

Winfried Ottmann
– Kreisbeigeordneter –

Bad Orb, den _____

Roland Weiß
– Bürgermeister –

Bad Orb, den _____

Bernd Bauer
– Erster Stadtrat –

Bad Soden-Salmünster, den _____

Dominik Brasch
– Bürgermeister –

Bad Soden-Salmünster, den _____

Werner Wolf
– Erster Stadtrat –

Biebergemünd, den _____

Manfred Weber
– Bürgermeister –

Biebergemünd, den _____

Bernhard Schum
– Erster Beigeordneter –

Birstein, den _____

Fabian Fehl
– Bürgermeister –

Birstein, den _____

Christian Götz
– Erster Beigeordneter –

Brachttal, den _____

Wolfram Zimmer
– Bürgermeister –

Brachttal, den _____

Roland Tzschietzschker
– Erster Beigeordneter –

Bruchköbel, den _____

Sylvia Braun
– Bürgermeisterin –

Bruchköbel, den _____

Ingrid Cammerzell
– Erste Stadträtin –

Erlensee, den _____

Stefan Erb
– Bürgermeister –

Erlensee, den _____

Birgit Behr
– Erste Stadträtin –

Flörsbachtal, den _____

Frank Soer
– Bürgermeister –

Flörsbachtal, den _____

Marco Knöll
– Erster Beigeordneter –

Freigericht, den _____

Freigericht, den _____

Dr. Albrecht Eitz
– Bürgermeister –

Günther Thyriot
– Erster Beigeordneter –

Gelnhausen, den _____

Gelnhausen, den _____

Daniel Glöckner
– Bürgermeister –

Hans-Dietrich Ullrich
– Erster Stadtrat –

Großkrotzenburg, den _____

Großkrotzenburg, den _____

Thorsten Bauroth
– Bürgermeister –

Johannes Rubach
– Erster Beigeordneter –

Gründau, den _____

Gründau, den _____

Gerald Helfrich
– Bürgermeister –

Axel Fetzberger
– Erster Beigeordneter –

Hammersbach, den _____

Hammersbach, den _____

Michael Göllner
– Bürgermeister –

Helmut Kropp
– Erster Beigeordneter –

Hasselroth, den _____

Hasselroth, den _____

Matthias Pfeifer
– Bürgermeister –

Uta Böckel
– Erste Beigeordnete –

Jossgrund, den _____

Jossgrund, den _____

Rainer Schreiber
– Bürgermeister –

Gerhard Kleespies
– Erster Beigeordneter –

Langenselbold, den _____

Langenselbold, den _____

Timo Greuel
– Bürgermeister –

Benjamin Schaaf
– Erster Stadtrat –

Linsengericht, den _____

Albert Ungermann
– Bürgermeister –

Linsengericht, den _____

Helmuth Bluhm
– Erster Beigeordneter –

Maintal, den _____

Monika Böttcher
– Bürgermeisterin –

Maintal, den _____

Karl-Heinz Kaiser
– Erster Stadtrat –

Neuberg, den _____

Iris Schröder
– Bürgermeisterin –

Neuberg, den _____

Ottmar Heck
– Erster Beigeordneter –

Nidderau, den _____

Gerhard Schultheiß
– Bürgermeister –

Nidderau, den _____

Rainer Vogel
– Erster Stadtrat –

Niederdorfelden, den _____

Klaus Büttner
– Bürgermeister –

Niederdorfelden, den _____

Karl Markloff
– Erster Beigeordneter –

Rodenbach, den _____

Klaus Schejna
– Bürgermeister –

Rodenbach, den _____

Helmut Schwindt
– Erster Beigeordneter –

Ronneburg, den _____

Andreas Hofmann
– Bürgermeister –

Ronneburg, den _____

Heidrun Henz
– Erste Beigeordnete –

Schöneck, den _____

Cornelia Rück
– Bürgermeisterin –

Schöneck, den _____

André Colles
– Erster Beigeordneter –

Schlüchtern, den _____

Matthias Möller
– Bürgermeister –

Schlüchtern, den _____

Reinhold Baier
– Erster Stadtrat –

Sinntal, den _____

Carsten Ullrich
– Bürgermeister –

Sinntal, den _____

Ernst Heinbuch
– Erster Beigeordneter –

Steinau an der Straße, den _____

Christian Zimmermann
– Bürgermeister –

Steinau an der Straße, den _____

Arnold Lifka
– Erster Stadtrat –

Wächtersbach, den _____

Andreas Weiher
– Bürgermeister –

Wächtersbach, den _____

Oliver Peetz
– Erster Stadtrat –